

PATIENTENRECHTE

1. Der Patient hat das Recht auf eine rücksichtsvolle, professionelle medizinische Versorgung, die von qualifiziertem Personal mit Verständnis durchgeführt wird.
2. Der Patient hat das Recht, den Namen des Arztes und der anderen medizinischen Fachkräfte, die ihn behandeln, zu erfahren. Er hat das Recht, Privatsphäre und Dienstleistungen zu verlangen, die den Möglichkeiten der Einrichtung entsprechen, sowie die Möglichkeit, sich täglich mit Familienangehörigen oder Freunden zu treffen. Beschränkungen dieser (so genannten ständigen) Besuche dürfen nur aus zwingenden Gründen vorgenommen werden.
3. Der Patient und seine Angehörigen haben das Recht, Entscheidungen über die Gesundheitsversorgung zu treffen.
4. Der Patient hat das Recht, von seinem Arzt die Informationen zu erhalten, die er benötigt, um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können, ob er einem neuen diagnostischen oder therapeutischen Verfahren zustimmt, bevor es begonnen wird. Außer in Fällen akuter Gefahr ist er ordnungsgemäß über die möglichen Risiken des Verfahrens aufzuklären. Gibt es mehr als ein alternatives Verfahren oder benötigt der Patient Informationen über Behandlungsalternativen, so hat er das Recht, über diese informiert zu werden. Er hat außerdem das Recht, die Namen der beteiligten Personen zu erfahren.
5. Soweit gesetzlich zulässig, hat der Patient das Recht, die Behandlung abzulehnen, und ist gleichzeitig über die gesundheitlichen Folgen seiner Entscheidung zu informieren.
6. Bei ambulanten und stationären Untersuchungen, Behandlungen und Therapien hat der Patient das Recht, dass seine Privatsphäre und sein Schamgefühl im Zusammenhang mit dem Behandlungsprogramm so weit wie möglich berücksichtigt werden. Die Analyse seines Falles, die Beratung und die Behandlung sind vertraulich und müssen diskret durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen, die nicht unmittelbar an der Behandlung beteiligt sind, muss vom Patienten genehmigt werden, auch in Lehreinrichtungen, es sei denn, der Patient hat sie selbst ausgewählt.
7. Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass alle Berichte und Aufzeichnungen über seine Behandlung vertraulich behandelt werden. Der Schutz der Patienteninformationen muss auch bei computergestützter Verarbeitung gewährleistet sein.
8. Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass das Krankenhaus nach bestem Wissen und Gewissen den Wünschen des Patienten in Bezug auf die Behandlung Rechnung trägt, soweit dies der Art der Erkrankung angemessen ist. Erforderlichenfalls kann der Patient in eine andere Behandlungseinrichtung verlegt oder dorthin verlegt werden, nachdem er umfassend über die Notwendigkeit der Verlegung und die anderen verfügbaren Alternativen informiert und begründet wurde. Die Einrichtung, die den Patienten in ihre Obhut nehmen soll, muss der Verlegung zuvor zustimmen.

9. Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass seine Behandlung mit angemessener Kontinuität durchgeführt wird. Er hat das Recht, im Voraus zu erfahren, welche Ärzte ihm zu welchen Zeiten und an welchem Ort zur Verfügung stehen. Nach der Entlassung hat er das Recht zu erwarten, dass das Krankenhaus das Verfahren festlegt, mit dem sein Arzt ihn weiterhin über seine künftige Versorgung informiert.
10. Der Patient hat das Recht auf eine ausführliche und für ihn verständliche Erklärung, wenn der Arzt beschlossen hat, ein nicht standardisiertes Verfahren oder Experiment durchzuführen. Die schriftliche Einwilligung des Patienten nach Aufklärung ist eine Voraussetzung für die Durchführung von nicht-therapeutischen und therapeutischen Forschungsarbeiten. Der Patient kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen von dem Versuch zurücktreten, nachdem er über die möglichen gesundheitlichen Folgen einer solchen Entscheidung aufgeklärt worden ist.
11. Ein Patient am Ende seines Lebens hat das Recht auf eine einfühlsame Betreuung durch alle Angehörigen der Gesundheitsberufe, die seine Wünsche respektieren müssen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen stehen.
12. Der Patient hat das Recht und die Pflicht, die geltenden Regeln der Gesundheitseinrichtung, in der er behandelt wird, zu kennen und zu befolgen (Krankenhausordnung). Der Patient hat das Recht, seine Rechnung einzusehen und eine Begründung für die Rechnungsposten zu verlangen, unabhängig davon, wer die Rechnung bezahlt.

Der Ethikkodex "Patientenrechte" wurde von der Zentralen Ethikkommission des Gesundheitsministeriums der Tschechischen Republik vorgeschlagen, endgültig formuliert und nach einem Stellungnahmeverfahren genehmigt. Die folgenden Patientenrechte werden ab dem 25. Februar 1992 für gültig erklärt.